

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein vom 03.12.2018 (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund des § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 3 und 6 des Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 03. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasser-Zweckverbandes Bestimmungen für die amtsangehörigen Gemeinden Borstel-Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Tangstedt des Amtes Pinnau Südholstein

§ 5 Gebührensatz Zusatzgebühr – erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,51 €/m³.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz dezentrale Schmutzwasserbeseitigung – erhält folgende Fassung

(1) Die Gebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt

- | | |
|---|------------------------|
| a) bei Kleinkläranlagen < 8 m ³ /d Schmutzwassereinleitung | 37,28 €/m ³ |
| c) bei abflusslosen Sammelgruben | 19,75 €/m ³ |

abgefahrene Menge des Inhalts der Grundstücksabwasseranlage.

(3) Die Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von

- | | |
|---|---------------|
| a) Kleinkläranlagen < 8 m ³ /d Schmutzwassereinleitung beträgt | 9,00 €/Jahr |
| c) abflusslosen Sammelgruben beträgt | 25,00 €/Jahr. |

Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein Bestimmungen für die Gemeinde Lentförden

§ 5 Gebührensatz Zusatzgebühr – erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Lentförden beträgt 3,18 €/m³.

Anlage 3 zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein Bestimmungen für die Gemeinde Heist

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz dezentrale Schmutzwasserbeseitigung – erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Heist beträgt

- b) bei abflusslosen Sammelgruben 15,96 €/m³

je abgefahrene Menge des Inhalts der Grundstücksabwasseranlage.

Anlage 4 zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein
Bestimmungen für die Stadt Barmstedt

§ 5 Gebührensatz Zusatzgebühr – erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Barmstedt beträgt
1,55 €/m³.

Anlage 5 zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein
Bestimmungen für die Gemeinde Hemdingen

§ 5 Gebührensatz Zusatzgebühr – erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Hemdingen beträgt
3,08 €/m³.

Anlage 6 zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein
Bestimmungen für die Gemeinde Ellerhoop

§ 5 Gebührensatz Zusatzgebühr – erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Ellerhoop beträgt
2,10 €/m³.

Anlage 7 zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein
Bestimmungen für die Gemeinde Bokholt-Hanredder

§ 5 Gebührensatz Zusatzgebühr – erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Bokholt-Hanredder beträgt
2,95 €/m³.

Anlage 9 zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein
Bestimmungen für die Gemeinde Seeth-Ekholt

§ 5 Gebührensatz Zusatzgebühr – erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,93 €/m³.

Anlage 10 zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein
Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied
Bestimmungen für die Gemeinde Hasloh

§ 1 Grundgebührenmaßstab – erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Hasloh wird für jeden Wasserzähler erhoben.

§ 2 Zusatzgebührenmaßstab – erhält folgende Fassung:

Die im Rahmen der Viehhaltung verbrauchten Wassermengen werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis ist durch einen gesonderten Wassermesser zu erbringen, der die zur Viehtränkung verbrauchte Frischwassermenge erfasst.

§ 3 Vorausleistungen – erhält folgende Fassung:

Vorausleistungen für die Gemeinde Hasloh werden mit je einem Viertel des Betrages nach § 9 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.

§ 4 Gebührensatz Grundgebühr – erhält folgende Fassung:

Keine Festsetzungen.

§ 5 Gebührensatz Zusatzgebühr – erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,59 €/m³.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz dezentrale Schmutzwasserbeseitigung – erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in den Gemeinden beträgt

- a) Bei Kleinkläranlagen 20,08 €/m³
- b) bei abflusslosen Sammelgruben 26,90 €/m³

Je abgefahrene Menge des Inhalts der Grundstücksabwasseranlage

(2) Die Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Anzahl der Kleinkläranlagen und/oder der Sammelgruben bemessen.

(3) Die Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen 9,00 €/Jahr
- b) bei abflusslosen Sammelgruben 25,00 €/Jahr

**Anlage 11 zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasser-Zweckverband Südholstein
Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied**

Bestimmungen für die Verbandsmitglieder:

Gemeinden:

Appen
Neuendeich
Seester
Seestermühe
Raa-Besenbek
Seeth-Ekholt
Kölln-Reisiek
Klein Nordende
Klein Offenseth-Sparrieshoop
Bevern
Bilsen
Bullenkuhlen
Bokholt-Hanredder
Ellerhoop
Groß Offenseth-Aspern
Heede
Hemdingen
Langeln
Lutzhorn

Städte:

Elmshorn

Kaltenkirchen
Schenefeld

**§ 1 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die dezentrale
Schmutzwasserbeseitigung – erhält folgende Fassung:**

(1) Die Gebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in den Gemeinden beträgt

- | | |
|----------------------------------|------------------------|
| a) Bei Kleinkläranlagen | 47,56 €/m ³ |
| b) Bei abflusslosen Sammelgruben | 25,87 €/m ³ |

Je abgefahrene Menge des Inhalts der Grundstücksabwasseranlage

(2) Die Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Anzahl der Kleinkläranlagen und/oder der Sammelgruben bemessen.

(3) Die Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von

- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| a) Kleinkläranlagen beträgt | 9,00 €/Jahr |
| b) Abflusslosen Sammelgruben beträgt | 25,00 €/Jahr |

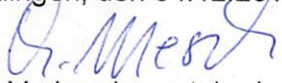
(4) Für eine außerhalb der Regelentleerung durchgeführte Sonderabholung (Notabfuhr) wird eine Zusatzgebühr fällig. Sie beträgt für jede Entleerung zusätzlich zu Gebühr für die Regelentleerung 178,50 €.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Hetlingen, den 04.12.2018


Die Verbandsvorsteherin

